

Andere Gesetze in Tschechien

Der Erbe jenseits der Grenze – wenn deutsches und tschechisches Recht sich berühren. Was hier gilt, ist bei den Nachbarn unwirksam.

Von Elke Kestler

Liebe kennt bekanntlich keine Grenzen und so gibt es entlang der deutsch-tschechischen Grenze viele Beziehungen, in denen die Partner verschiedene Staatsangehörigkeiten haben. Oftmals haben auch Deutsche oder Tschechen im jeweiligen Nachbarland Grundbesitz oder Unternehmen erworben. Im „Fall des Falles“ stellt sich dann die Frage, welches Vermögen nach welcher Rechtsordnung vererbt wird.

Deutsches und tschechisches Recht stellen beide auf die Staatsangehörigkeit des Erblassers ab. Das bedeutet, dass ein deutscher Staatsangehöriger nach deutschem Recht und ein tschechischer Staatsangehöriger nach tschechischem Recht beerbt wird. Es spielt daher keine Rolle, in welchem Land der Erblasser gelebt hatte und wo sich das vererbte Vermögen zum Todeszeitpunkt befindet.

In Deutschland richtet sich die Erbfolge nach den sogenannten Ordnungen, danebensteht auch dem Ehegatten ein Erbrecht zu. Die Höhe der Erbquote des Ehepartners hängt zum einen vom Güterstand ab und zum anderen davon, aus welcher Ordnung die übrigen Erben stammen.

Wer seinen Nachlass abweichend von der gesetzlichen Erbfolge verteilen möchte, kann ein Testament errichten und sein Vermögen weitestgehend frei zwischen beliebigen Personen verteilen. Die Grenze dieser umfassenden Testierfreiheit liegt im Pflichtteilsanspruch. Dieser sichert nahen Angehörigen und dem Ehegatten einen Mindestanteil am Nachlass.

In Tschechien richtet sich die gesetzliche Erbfolge nach Gruppen. Der Ehegatte ist hier sogar in zwei Gruppen eingeordnet, in denen er jeweils unterschiedlich erbt. Auch Personen, die mit dem Erblasser mindestens ein Jahr vor dessen Tod im gemeinsamen Haushalt gelebt haben, steht ein gesetzliches Erbrecht zu. Auch das tschechische Recht kennt einen Pflichtteilsanspruch, der jedoch im Gegensatz zum deutschen Recht dem Berechtigten einen echten Anteil am Nachlass verschafft und nicht nur einen Anspruch in Geld. Während im deutschen Recht Schenkungen zu Lebzeiten auf den Erbteil nur angerechnet werden, wenn dies bereits bei der Schenkung so bestimmt wurde, sind im tschechischen Recht nahezu alle Schenkungen auf das erhaltene Erbe anzurechnen. Für eine freie Verteilung des eigenen Vermögens unter beliebigen Personen zu einer selbstbestimmenden Quote bietet das tschechische Erbrecht nur wenig Raum. Die gesetzlichen Regelungen schränken die Testierfreiheit weitgehend ein.

Da in Tschechien Verwandte in gerader Linie und Ehegatten von der Erbschaftssteuer befreit sind, nicht jedoch von der Schenkungssteuer, haben Übertragungen in vorweggenommener Erbfolge – anders als in Deutschland – keine große Bedeutung. Gerade für Eheleute beider Nationalitäten ist wichtig zu wissen, dass das in Deutschland unter Ehegatten beliebte Gemeinschaftliche Testament nach tschechischem Erbrecht unwirksam ist. Denn nach dessen Regeln muss jedes Testament eigenhändig geschrieben und unterschrieben sein. Die Unterzeichnung des vom Ehepartner geschriebenen Testaments führt hier zur Unwirksamkeit.